

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Oktober 2019	Nr. 69
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Rechtswissenschaftlichen Zentrums für
Europaforschung (RZE)
Vom 23. August 2019.....

768

Regelung zur Organisation des Rechtswissenschaftlichen Zentrums für Europaforschung (RZE)

Vom 23. August 2019

Das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Regelung zur Organisation des Rechtswissenschaftlichen Zentrums für Europaforschung (RZE) getroffen, die hiermit verkündet wird.

§ 1 Rechtsstellung

Unter der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz das Rechtswissenschaftliche Zentrum für Europaforschung (RZE). Die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit bereits bestehender Institute und Einrichtungen bleibt unberührt. Das RZE dient der Forschung zur Zukunft der europäischen Einigung und der Vermittlung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit. Das RZE arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes, die mit europabezogenen Themen betraut sind, eng zusammen.

§ 2 Arbeitsfelder des RZE

Arbeitsfelder des RZE sind die Analyse der rechtlichen und politischen Entwicklung Europas einschließlich der Europäischen Union sowie die Erforschung und Erarbeitung möglicher Lösungen einschlägiger Rechtsprobleme. Ziel ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Einigung Europas vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Universität des Saarlandes und der historisch europäischen Berufung des Saarlandes, zu leisten.

§ 3 Aufgaben des RZE

Im Rahmen der Zweckbestimmung und seines Arbeitsfeldes und in Anbetracht der spezifischen Kompetenzen seiner Mitglieder obliegen dem RZE insbesondere folgende Forschungsaufgaben:

- a) das deutsch-französische Verhältnis aus der rechtlichen Perspektive,
- b) die rechtlichen Strukturen der Europäischen Union,
- c) die Beziehungen auf rechtlicher Ebene zwischen Deutschland und den anderen europäischen Staaten inklusive der Nicht-Mitglieder der Europäischen Union,
- d) die Außenbeziehungen der Europäischen Union,
- e) Beratung und Expertise von öffentlichen Institutionen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene hinsichtlich rechtlicher Probleme der Europäischen Union,
- f) Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere in Form von Verbundprojekten mit außeruniversitären Stellen und Institutionen, die sich in Politik, Kultur und Gesellschaft mit der europäischen Union beschäftigen,
- g) Anbahnung und Pflege von dauerhaften Kooperationen mit den entsprechenden Institutionen,
- h) Koordination der Außendarstellung des RZE, auch um den Beitrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Europaforschung sichtbar zu machen,

- i) Entscheidung über die Verwendung der dem RZE zugewiesenen und vom RZE erwirtschafteten Mittel unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und Beschlüsse der Organe der Universität.

§ 4 Organe des RZE

Organe des RZE sind der Beirat und der Vorstand.

§ 5 Beirat

(1) Der Beirat gibt Impulse für die Aktivitäten des RZE im Rahmen von dessen Aufgaben nach § 3 und unterstützt und begleitet dessen Realisierung.

(2) Dem Beirat gehören die Inhaber/Inhaberinnen folgenden Professuren sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin folgender Einrichtungen an

- Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Privatversicherungsrecht,
- Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht,
- Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung,
- Französisches Öffentliches Recht,
- Französisches Zivilrecht,
- Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht,
- Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht,
- Öffentliches Recht,
- Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie,
- Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte,
- Strafrecht einschließlich Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht,
- Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht insbesondere Privatversicherungsrecht,
- Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft,
- Institut für Europäisches Recht,
- Centre Juridique Franco-Allemand,
- Justizministerium des Saarlandes,
- Max-Planck-Institut Luxemburg für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrecht.

Diese und ggfs. weitere Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Fakultätsrats durch das Dekanat bestellt. Der Beirat kann zu seiner Beratung jederzeit Sachverständige, insbesondere aus anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen und/oder aus der fachnahen Wirtschaft hinzuziehen.

§ 6 Vorstand

Das RZE wird von einem Vorstand koordiniert. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden aus den professoralen Mitgliedern des Beirats heraus vom Dekanat auf Vorschlag des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für jeweils drei Jahre bestellt. Sie wählen für jeweils ein Jahr einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter). Der/Die Vorsitzende wird durch einen/eine wissenschaftlichen/wissenschaftliche Geschäftsführer/Geschäftsführerin unterstützt. Der/Die Vorsitzende nimmt zusammen mit dem Vorstand die Aufgaben des RZE wahr. Der/Die Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung des Beirats ein, in der über die aktuelle und zukünftige Arbeit referiert und befunden wird.

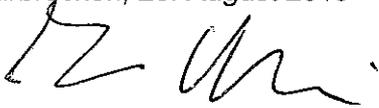
§ 7
Berichtspflicht

Das RZE ist dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät berichtspflichtig und wird nach den Regelungen der Universität evaluiert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. August 2019



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi
Dekanin